

Neues vom Service für Sozialvereine – Informationen, Tipps und Links –

September 2019



Datenschutz-Grundverordnung, Veranstaltungs-Infos, Finanz-Förderungen

Liebe Abonentinnen und Abonnenten des Newsletters des Service für Sozialvereine,
es hat sich viel getan im ersten Halbjahr 2019. Mit großer Anstrengung hat der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. eine kostenlose Fortbildung zur zertifizierten Fachkraft Datenschutz (DEKRA) nicht nur organisiert und durchgeführt, sondern den Lehrgang auch selbst erfolgreich absolviert (siehe nachfolgenden Artikel).

Datenschutz-Grundverordnung

Neue Fachkräfte für den Datenschutz / Service für Sozialvereine organisiert zertifizierte Fortbildung

Sechs Interessierte aus Tübinger Sozialvereinen haben an der DEKRA-Prüfung zur Fachkraft für Datenschutz teilgenommen. Davor büffelten sie drei Tage in einer kostenlosen Schulung der Tübinger StrategicEnterprise AG und dürfen nun auch Datenschutzbeauftragte ihres Vereins werden.

Die Stadt Tübingen beteiligte sich mit einem Zuschuss von 3.000 Euro. Die Strategic Enterprise AG übernahm alle weiteren Kosten und sorgte für die Referentin Anika von Ribbeck, Berliner Rechtsanwältin für Datenrecht.

Die Idee zur Fortbildung wurde bei einem Erfahrungsaustausch des Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. mit Tübinger Sozialvereinen geboren: Bei der Frage, wer den zusätzlichen Arbeitsaufwand bewältigen kann, den die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfordert, überlegten die Vereine im November 2018, wie sich eine bezahlbare Fortbildung zu Datenschutz-Fachkräften organisieren lässt.

Matthias Betz, Inhaber der Tübinger Werbeagentur absurd orange und selbst zertifizierte Fachkraft für Datenschutz (DEKRA), war im November Referent zum Umgang mit der DSGVO gewesen. Er vermittelte den Kontakt zu Ingo Kern von der Tübinger StrategicEnterprise AG. Ingo Kern erklärte sich sofort bereit, eine Schulung für Tübinger Sozialvereine anzubieten, die für die Teilnehmenden kostenlos ist.

Die Beauftragte für Bürgerengagement der Stadt Tübingen, Gertrud van Ackern, bewilligte 3.000 Euro für die Fortbildung als Zuschuss für Organisations- und Personalentwicklung. Der Service für Sozialvereine übernahm die Organisation und Durchführung der Schulung in der Tübinger Volkshochschule.

Die Fortbildung fand vom 10. bis 12. April statt. Die Anwältin Anika von Ribbeck aus Berlin brachte den Teilnehmenden in drei Tagen alle wesentlichen Gesetze und Anwendungsfälle bei. Direkt im Anschluss an das Seminar erfolgte eine 90-minütige schriftliche Prüfung durch einen Beauftragten der Prüfgesellschaft DEKRA. Die Ergebnisse lagen nach vier Wochen vor: Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden die Prüfung.

Weitere Fortbildungen zur Fachkraft für Datenschutz

Bereits bei der Ankündigung der Fortbildung zur Fachkraft für Datenschutz im April meldeten sich weitaus mehr Interessierte, als Plätze frei waren. Der Service für Sozialvereine hat eine Warteliste angelegt.

Leider waren Verhandlungen, um zusätzliche Fortbildungen anbieten zu können, bisher nicht erfolgreich. Der Service für Sozialvereine bleibt dran und hält die Warteliste daher bis auf Weiteres aufrecht.

DS-GVO-Stammtisch

Sowohl die Anwesenden bei der Gesprächsrunde im letzten November als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungen regten an, einen „DS-GVO-Stammtisch“ zu machen.

Möchten Sie an einem solchen Stammtisch teilnehmen? Nehmen Sie bitte Kontakt mit Dietmar Töpfer auf unter geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de.

Was Vereine über die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wissen sollten

Das Grundrecht aller Bürgerinnen und Bürger in Europa auf informationelle Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit stärken: Dafür ist seit 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) europaweit in Kraft.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist als allgemeines Persönlichkeitsrecht Teil der Menschenwürde und setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbefugte Erhebung,

Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus.

Alle öffentlichen Institutionen und Unternehmen vom kleinsten Verein bis zum größten Konzern haben einheitliche Vorkehrungen zu treffen, damit personenbezogene Daten geschützt sind.

Für kleine Vereine bedeutet das einen ungleich höheren Arbeitsaufwand: Sie haben nicht dieselben personellen Voraussetzungen wie größere Firmen. Vereine im sozialen Bereich tragen zusätzliche Verantwortung, weil sie zum Teil gesundheitsbezogene Daten verarbeiten. Diese sind durch die DS-GVO besonders geschützt.

Manche Vereine brauchen daher eine/n Datenschutzbeauftragte/n. Diese müssen besondere Fachkenntnisse haben, wie sie eine Fortbildung zur Fachkraft für Datenschutz vermittelt.

Interkulturelles Training (IKT)

Fortbildung für haupt- und ehrenamtlich Aktive im Sozial- und Gesundheitsbereich Samstag, 28. September 2019 10 bis 16 Uhr, SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V., Europaplatz 3

Wir leben in einer multi-ethnischen und -kulturellen Gesellschaft. Für das friedliche Zusammenleben ist es wichtig, unsere bunte Gesellschaft als Bereicherung zu betrachten. Wir können zum Gelingen beitragen, wenn wir über unsere Haltungen reflektieren und über unsere Ängste sprechen. Ein Interkulturelles Training (IKT) bietet den Raum dafür, durch simulierte Situationen, Perspektivenwechsel, Gruppenarbeit und Austausch von Informationen. Eingeladen sind alle, die im Berufsleben und im Privaten Interesse haben, sich mit dem Thema zu befassen und offen sind, ihre bisherigen Erfahrungen neu zu denken. Referentin: Jana Mokali, Dipl. Pädagogin, IKT Trainerin

Die Fortbildung findet auf Spendenbasis statt. Anmeldung bei Barbara Herzog, Telefon: (0 70 71) 3 83 63, herzog@sozialforum-tuebingen.de

Finanz-Förderungen

„BETEILIGUNGSTALER“: Projektfonds zur Förderung von Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

Das Förderprogramm „Beteiligungstaler“ ermöglicht zivilgesellschaftlichen Gruppen mit und ohne eingetragener Rechtsform die Übernahme von Sachkosten, die bei der Umsetzung eines Beteiligungsprojekts anfallen. Dies können Sachkosten für einen Einladungsflyer, für eine Kinderbetreuung während der Abendveranstaltung oder für ein Buffet zum Workshop sein. Im Fokus stehen dabei Geldbeträge bis zu einer Gesamthöhe von 2000 €. Mit dieser Förderung würdigt das Land Baden-Württemberg das vielfältige Engagement der Menschen vor Ort und erleichtert zivilgesellschaftlich initiierte

Beteiligungsprojekte. Antragsberechtigt sind zivilgesellschaftliche Gruppen aus Baden-Württemberg mit und ohne eingetragener Rechtsform (z. B. Bürgergruppen, Arbeitskreise, Vereine, Verbände usw.) Die Bewerbung erfolgt auf schriftlichen Antrag über ein Bewerbungsformular.

Für Antragsteller, die für ihr Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Förderung im Programm „Gut Beraten!“ erhalten, ist eine zeitgleiche Förderung im Programm „Beteiligungstaler“ möglich. Die Ausschreibung des Förderprogramms, weitere Informationen zur Bewerbung sowie die Antragsunterlagen finden Sie unter www.allianz-fuer-beteiligung.de.

Crowdfunding – „Viele schaffen mehr“: Volksbanken/Raiffeisenbanken fördern gesellschaftliches Engagement

Nach www.gut-fuer-neckaralb.de der Kreissparkassen starten auch die Volksbanken/Raiffeisenbanken mit ihrem Crowdfunding-Projekt www.viele-schaffen-mehr.de.

Sie stellen ihren Mitgliedern und Kunden eine Plattform zur Finanzierung gemeinnütziger regionaler Projekte bereit. Ziel ist es, eine Vielzahl von Unterstützern aus der jeweiligen Region für ein Projekt zu gewinnen und dieses zusammen zu verwirklichen.

Crowdfunding zeichnet sich dadurch aus, dass eine Vielzahl von Menschen – dank ihrer finanziellen Unterstützung – gemeinsam ein Projekt realisiert. Es gilt das „Alles-oder-nichts“-Prinzip. Die Projektsumme wird nur dann ausgezahlt, wenn der benötigte Mindestbetrag innerhalb eines gewissen Zeitraums erreicht wird. Andernfalls erhalten die Unterstützerinnen und Unterstützer ihr Geld zurück.

Zuschuss für Organisations- und Personalentwicklung für Vereine

Die Stadt Tübingen unterstützt überwiegend ehrenamtlich organisierte Vereine, die externe Beratung in Organisations- und Personalentwicklung benötigen. Speziell für gemeinnützige Vereine gibt es einen Zuschuss. Jährlich stehen hierfür 10.000 Euro zur Verfügung. Damit können ca. fünf Vereine mit jeweils etwa 2.000 Euro unterstützt werden.

Die Antragsfrist endet jeweils am 31.10. des Kalenderjahres. Gefördert werden unter anderem Beratungen zur Krisen- und Konfliktbewältigung, Organisations- und Ablaufoptimierung oder zur Kompetenzerweiterung. Weitere Information und Antragsformular unter:

https://www.tuebingen.de/verwaltung/verfahren#zuschuss_fuer_organisation_s_personalentwicklung_bei_vereinen

Freifahrten in Bus und Bahnen für ehrenamtlich engagierte Menschen

Der Deutsche Kulturrat fordert in einer Pressemitteilung Freifahrten in Bus und Bahnen für ehrenamtlich engagierte Menschen, nachdem Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer mitteilte, dass Soldatinnen und Soldaten in Zukunft kostenlos mit der Bahn fahren können. Die Gratisfahrten, so die Ministerin, seien ein »handfester Ausdruck« des Respekts und des Danks, den Soldatinnen und Soldaten für ihren täglichen Einsatz verdienten.

Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, fordert schon seit vielen Jahren mehr Anerkennungskultur für Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren. Deshalb erklärt der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates, Olaf Zimmermann: „Die vielen Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich und freiwillig engagieren, haben wie die Soldatinnen und Soldaten Anerkennung und Respekt verdient. Innenminister Horst Seehofer (CSU) und Familienministerin Franziska Giffey (SPD), die beide in der Bundesregierung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verantwortlich sind, sollten sich an der Bundesverteidigungsministerin ein Beispiel nehmen und ein ähnliches Dankeschön organisieren. Freifahrten in Bus und Bahnen für engagierte Menschen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements wäre ein sehr gutes Signal.“ [Zur Pressemitteilung des Deutschen Kulturrats](#)

Aus BBE (= Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement) Newsletter Nr. 17 vom 22.08.2019

Vereinsrechtliches

Steuerhaftung im Verein

Haftungsfragen gehören für den Vereinstand zweifellos zu den „Angstthemen“. Das gilt gerade auch für die Steuerhaftung, weil es dafür – anders als z.B. bei der gesetzlichen Haftung – keine Versicherung gibt. Zwar ist hier grundsätzlich keine Panik angebracht. Vorstände sollten aber die gestellten Anforderungen kennen, um Haftungsrisiken auszuschließen.

Wann kommt es zu Haftung?

Eine Haftung setzt immer einen Schaden für den Fiskus voraus. Der kann entstehen, weil

- Steuern nicht oder zu niedrig festgesetzt wurden – also Steuererklärungen nicht oder nicht korrekt abgegeben wurden,
- Steuern nicht rechtzeitig festgesetzt werden
- festgesetzte Steuern nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wurden

Nicht jedes steuerliche Versäumnis führt also zur Haftung. Wurde z.B. wegen nicht abgegebener Steuererklärungen die Gemeinnützigkeit entzogen, ist das kein Haftungsfall. Dazu kommt es erst, wenn der Verein die Beträge für eventuelle Steuernachzahlungen nicht aufbringen kann. Steuerschuldner ist

zunächst der Verein erst, wenn er die Steuerforderungen nicht erfüllen kann (Zahlungsunfähigkeit), kommt es zum Haftungsdurchgriff auf den Vorstand.

Wer haftet?

Nach § 34 Abgabenordnung haftet der gesetzliche Vertreter des Vereins, d.h. der sog. BGB-Vorstand. Es kommt dabei aber nicht auf die Eintragung, sondern auf die wirksame Bestellung des Vorstands an. Mitglieder des erweiterten Vorstands (die nicht im Vereinsregister eingetragen sind) haften demnach nicht.

Bei Gesamtvertretung (bestimmte Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten) ist jeder Vertreter verpflichtet. Andernfalls ließe sich die Haftung des gesetzlichen Vertreters leicht umgehen.

Im Sonderfall können aber auch andere Personen haften: Hat der Verein keinen BGB-Vorstand mehr und führt eine andere Person die Geschäfte des Vereins, treffen sie die Haftungsfolgen. Man spricht hier von einem „faktischen Vorstand“, den auch die Steuerhaftung trifft. Eine Steuerhaftung des faktischen Vorstands kommt aber nur in Frage, wenn der wirksam bestellte Vorstand zurückgetreten oder verstorben ist. Solange ein BGB-Vorstand im Amt ist, haftet dieser.

Der amtierende Vorstand kann sich gegenüber dem Finanzamt nicht darauf berufen, dass er die Geschäfte einer anderen Person („Geschäftsführer“) überlassen hat. Er ist weiter für die steuerlichen Pflichten des Vereins verantwortlich und haftet für Steuerschulden, die der Verein nicht leisten kann.

Auch bei nicht eingetragenen Vereinen haftet der Vorstand. Da es hier keine Eintragung im Register gibt, gelten im Zweifel die Regelungen für den faktischen Vorstand.

Haftungszeitraum

Der Vorstand haftet grundsätzlich nur für Steuerschäden, die während seiner Amtszeit eingetreten sind. Ist der Vorstand vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Vereins aus seinem Amt ausgeschieden, endet der Haftungszeitraum mit diesem Zeitpunkt. Der Vorstand kann sich also nur der Haftung für künftige, nicht für schon eingetretene Steuerschäden durch Rücktritt entziehen.

Pflichtverletzung und grobe Fahrlässigkeit

Voraussetzung für eine Steuerhaftung des Vorstands ist eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner steuerlichen Pflichten. Das ist bei den meisten Steuervergehen der Fall. Der Vorstand kann sich auch nicht auf Unkenntnis der steuerlichen Gegebenheiten berufen.

Keine Entlastung durch Vereins oder Satzung

Die steuerlichen Pflichten sind öffentlich-rechtlicher Natur. Der Vorstand kann von ihnen nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Entlastung) oder Satzung freigestellt werden. Solche Haftungsfreistellungen gelten nur im Innenverhältnis – also zwischen Verein und Vorstand – nicht als außen, also z.B. gegenüber dem Finanzamt.

Auch ehrenamtliche Vorstände haften

Auch ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder haften für die Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten des Vereins. Hier gibt es keine Unterschiede zu hauptamtlichen Vertretern. Der Bundesfinanzhof hat den ehrenamtlichen Vereinsvorstand dem Geschäftsführer einer GmbH gleichgestellt (Urteil vom 23.06.1998, VII R 4/98).

Haftung bei mehreren Vorständen

Hat ein Verein mehrere vertretungsberechtigte Vorstände, trifft jeden von ihnen die Pflicht zur Geschäftsführung im Ganzen, d.h. dass grundsätzlich jeder von ihnen auch alle steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen hat. Sie haften gesamtschuldnerisch. Jeder einzelne kann also für die gesamten Steuerschulden in Anspruch genommen werden.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so können diese im Innenverhältnis untereinander bestimmen, wer die steuerlichen Pflichten erfüllen soll. Damit lässt sich die Haftung der nicht zuständigen Vorstandsmitglieder grundsätzlich nicht ausschließen, aber gegebenenfalls begrenzen. Damit die Ressortverteilung steuerlich anerkannt wird, ist eine vorweg getroffene, eindeutige – und deshalb schriftliche – Klarstellung erforderlich, welcher Vorstand für welchen Bereich zuständig ist, damit nicht im Haftungsfall jeder Vorstand auf die Verantwortlichkeit eines anderen verweist.

Haftungsbefreiung bei Einschalten eines Steuerberaters

Überträgt der Verein die Erledigung seiner steuerlichen Angelegenheiten einem Steuerberater, ist der Vorstand von der Haftung befreit. Das setzt aber voraus, dass der Vorstand die pünktliche Erledigung der steuerlichen Pflichten durch den Steuerberater überwacht und der Steuerberater alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erhält.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 359 vom 16.01.2019; www.vereinsknowhow.de

Wann verstoßen kostenfreie Leistungen an Mitglieder gegen das Selbstlosigkeitsgebot?

Für gemeinnützige Einrichtungen gilt das Selbstlosigkeitsgebot. Das bedeutet aber nicht, dass Mitglieder keine vergünstigten oder kostenfreien Leistungen beziehen dürfen. Hier kommt darauf ab, ob solche Vergünstigungen auch an Nichtmitglieder gewährt werden.

Die Maßgaben dafür zeigt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf im Fall einer Behinderten- und Altenpflegeeinrichtung auf. Sie hatte für ihren Geschäftsführer unentgeltliche Pflegeleistungen in erheblichem Umfang erbracht. Das Finanzamt entzog deswegen die Gemeinnützigkeit.

Im konkreten Fall zu Recht, wie das FG entschied. Nicht dass die Leistungen unentgeltlich waren, war dabei problematisch, sondern dass ausschließlich der Geschäftsführer sie ohne Berechnung erhielt.

Es fehlte – so das FG – der Nachweis, dass andere Kunden in vergleichbarem Umfang und bei vergleichbarer finanzieller Leistungsfähigkeit unentgeltliche bzw. teilentgeltliche Pflegeleistungen erhalten hatten. Es gab auch keine

Vereinbarungen mit dem Geschäftsführer bezüglich der unentgeltlichen Pflege, obwohl derartige Vereinbarungen üblich waren. Gemeinnützigkeitsschädlich war also nicht die unentgeltliche Leistung also solche, sondern die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kunden. Erhalten Mitglieder oder bestimmte Gruppen Sonderkonditionen, muss es dafür klare Vorgaben geben, aus denen sich keine Begünstigung der Mitglieder ergeben darf. (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 12.04.2019, Az. 6 K 3664/16 K,F,AO)

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 370 vom 06.09.2019; www.vereinsknowhow.de

Erneute Prüfung der Gemeinnützigkeit bei jeder steuerlich relevanten Satzungsänderung

Nach Auffassung des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg kann das Finanzamt bei jeder Satzungsänderung, die für die Gemeinnützigkeit von Bedeutung sein kann, erneut prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung noch vorliegen.

Nach § 60a Abs. 4 AO muss das Finanzamt die Feststellung, dass die Satzung den Gemeinnützigkeitsvorgaben entspricht, aufheben, wenn bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung eintritt. Als erhebliche oder tatsächliche Verhältnisse gelten dabei steuerrechtlich relevante Änderungen der Satzung, etwa eine Änderung des satzungsmäßigen Zwecks, eine Anpassung der Satzung an die Mustersatzung oder eine Änderung der satzungsmäßigen Vermögensbindung.

Ungeklärt ist aber, ob eine Aufhebung auch dann erfolgen muss oder kann, wenn der Verein seine Satzung zwar ändert, diese Änderung aber im Ergebnis nicht schädlich für die Steuerbegünstigung ist.

Hier trifft das FG eine Klarstellung: Mit dem Begriff „erhebliche Verhältnisse“ sind die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO gemeint, und zwar unabhängig davon, ob die Änderung

steuerbegünstigungsschädlich ist oder nicht. Jede Änderung der für die Beurteilung der formellen Satzungsmäßigkeit relevanten Regelungen macht eine Aufhebung des bisherigen Feststellungsbescheides erforderlich.

Das Problem bei gemeinnützigkeitsrelevanten Satzungsänderungen ist dabei: Die Gemeinnützigkeit kann rückwirkend für bis zu 10 Jahre entzogen werden. Die Organisation wird dabei so behandelt, als wäre sie nie gemeinnützig gewesen.

Vereine sollten deswegen Satzungsänderungen immer im Vorfeld mit dem Finanzamt abstimmen. Das gilt auch, wenn keine unmittelbare Bedeutung für die Gemeinnützigkeit erkennbar ist oder nur redaktionelle Änderungen an den Satzungszwecken erfolgen.

Wird die Gemeinnützigkeit entzogen, kann sie nach Auffassung der Finanzverwaltung erst zum nächsten Jahr wieder gewährt werden. Auch bei einer umgehenden Korrektur der Änderung ist der Verein für mindestens ein Jahr ohne Begünstigung. (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1.11.2018, 8 K 11191/16)

Nicht eingeladene Mitglieder — Beschlüsse der MV sind regelmäßig unwirksam

Werden Mitglieder nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen, führt das – auch ohne Anfechtung – in aller Regel zur Ungültigkeit der Beschlüsse. Das stellt das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) klar. (Beschluss vom 3.01.2019, 7 W 72/18). Im behandelten Fall hatte ein Verein drei Mitglieder nicht zur Versammlung eingeladen, bei der die Vorstandswahl stattfand. Obwohl davon einige nicht stimmberechtigt waren, hat das OLG die Unwirksamkeit der Vorstandswahl bestätigt.

Für das Vereinsrecht – so das OLG – gilt der Grundsatz, dass der Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung zur Nichtigkeit (Unwirksamkeit) führt. Die wirksame Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung setzt nach § 32 BGB die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung voraus. Die Nichtladung eines Teils der Mitglieder ist ein Einberufungsmangel, der die Nichtigkeit begründet. Ein solcher Verfahrensfehler führt dann zur Nichtigkeit, wenn der Fehler als relevant für die Ausübung der Mitgliedschafts- bzw. Mitwirkungsrechte anzusehen ist.

Das Teilnahmerecht geht über das Recht, an der Abstimmung mitzuwirken, hinaus. Durch die Nichtladung sind diese Mitglieder gehindert worden, die Willensbildung durch Beiträge in der Aussprache zu beeinflussen.

Betrifft ein Verstoß lediglich Verfahrensvorschriften, die nicht übergeordneten Interessen, sondern nur dem Schutz einzelner Mitglieder dienen, können Beschlüsse nicht von vornherein nichtig, sondern nur anfechtbar sein. Die Willensbildung zur Wahl des Vorstandes dient aber auch den übergeordneten Interessen des Vereins und nicht nur dem Schutz einzelner Mitglieder.

Der BGH hat seine frühere Auffassung aufgegeben, nach der ein Verfahrensfehler nur dann zur Ungültigkeit eines Beschlusses führt, wenn das Abstimmungsergebnis darauf beruht. Nach dieser Auffassung hätte es genügt, wenn der Verein nachweist, dass der Beschluss auch ohne die Stimmen der nicht geladenen zustande gekommen wäre, weil die Mehrheit entsprechend groß war.

Mittlerweile vertritt der BGH die sog. Relevanztheorie. Demnach kommt es darauf an, ob die verletzte Verfahrensvorschrift die Teilnahme des Vereinsmitgliedes an der Willensbildung des Vereins gewährleisten soll. Es muss ausgeschlossen sein, dass sich der Verfahrensfehler auf das Beschlussergebnis ausgewirkt hat (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 3.07.2012, 11 U 174/07). Dabei kommt es nicht nur auf die Stimmenzahl an, sondern auch darauf, dass ein Mitglied die Willensbildung des Vereins durch Beiträge in der Aussprache beeinflussen kann. Der Verein müsste also nachweisen, dass die Debatte zu keinem anderen Ergebnis hätte führen können. In der Praxis ist das fast unmöglich. Der Verein müsste dazu nämlich darlegen, wie die Mitgliederversammlung mit welchen konkreten Wortbeiträgen und welchem

konkreten Einfluss verlaufen wäre, wenn die nicht geladenen Mitglieder anwesend gewesen wären (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 3.07.2012, 11 U 174/07).

Fazit: Alle Mängel, die ein Mitglied an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung hindern, führen fast zwingend zur Unwirksamkeit (Nichtigkeit der Beschlüsse).

Das gilt z.B. für folgende Fälle:

- Die Versammlung wurde „zur Unzeit“ einberufen, also zu einem Zeitpunkt, der Mitgliedern die Teilnahme kaum möglich macht – etwa während der üblichen Arbeitszeiten oder in der Haupturlaubszeit.
- Ein Tagesordnungspunkt über den beschlossen wurde, war in der Einladung nicht genannt worden. Der Tagesordnungspunkt ist aber so bedeutend, dass er den Ausschlag dafür geben konnte, ob ein Mitglied teilnimmt.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 365 vom 16.05.2019; www.vereinsknowhow.de

Annehmlichkeiten für Mitglieder bis 60 €

Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins dürfen keine unentgeltlichen Zuwendungen (= Geschenke) aus Vereinsmitteln erhalten. Das gilt nach Ziffer 10 zu § 55 Anwendungserlass zur Abgabenordnung nicht, „soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.“

Mittlerweile haben einige Landesfinanzverwaltungen die Erhöhung der Annehmlichkeitengrenze auf 60 Euro bestätigt. Leider gibt es keine bundeseinheitlichen Regelungen zur Höhe dieser Annehmlichkeitengrenze. Lediglich auf Länderebene finden sich Vorgaben – und zwar ausnahmslos in den einschlägigen Steuerratgebern der Landesfinanzministerien. M
Nähere Ausführungen zu zulässigen Annehmlichkeiten finden sich bei folgenden Landesfinanzministerien:

In Baden-Württemberg wird bei Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder wird zwischen persönlichen und Vereinsanlässen unterschieden. Bei Zuwendungen aus einem persönlichen Grund wie Geburtstag, Hochzeit oder Jubiläum sind jeweils Sachzuwendungen bis zu 60 Euro erlaubt. In begründeten Einzelfällen darf diese Summe auch überschritten werden. Bei Zuwendungen im Rahmen besonderer Vereinsereignisse wie eine Weihnachtsfeier oder einen Ausflug gilt sich die Grenze pro Mitglied und Jahr.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 21.3.2019

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 364 vom 11.04.2019; www.vereinsknowhow.de

In eigener Sache

Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de mitteilen.

Impressum

Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine
Dietmar Töpfer
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Tel. 07071-151569
geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barriere-arme PDF-Datei zur Verfügung.

Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.